

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

23. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. August 1970

Nummer 118

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2000 20301	14. 7. 1970	Bek. d. Innenministers Errichtung des Instituts für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Hilden	1217
632	16. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Zahlungen an Empfänger im Ausland	1214
640	20. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien über die Bereitstellung landeseigener Grundstücke zur Errichtung von Studentenwohnheimen	1214
6410 203207	16. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Räumung von landeseigenen Wohnungen	1215
670	20. 7. 1970	RdErl. d. Finanzministers Organisation der Verteidigungslastämter und Lohnstellen	1215
71110	13. 7. 1970	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Ausführung des Bundeswaffengesetzes	1215
8300	9. 7. 1970	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Anwendung des § 5 der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG	1215

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Personalveränderung	
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	1219
Hinweise	
Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen	
1. Sonderheft — Juni 1970 —	1218
Nr. 8 — Juli 1970 —	1219

I.

632

Zahlungen an Empfänger im AuslandRdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1970 —
I D 3 Tgb.Nr. 2682/70

1. Nachstehendes Rundschreiben des Bundesministers der Finanzen gebe ich allen Stellen der Landesverwaltung, die Auslandszahlungen zu Lasten des Bundeshaushalts anordnen, und allen Kassen im Lande, die diese Zahlungen ausführen, bekannt. Auf meine RdErl. v. 23. 4. 1958 und 25. 5. 1959 (SMBl. NW. 632) nehme ich Bezug.
2. Bei Zahlungen von Beträgen aus Landesmitteln an Empfänger im Ausland ist ebenfalls hiernach zu verfahren. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - 2.1 Zu Nummer 2 Abs. 2 des Rundschreibens verweise ich auf meinen RdErl. v. 22. 11. 1960 (SMBl. NW. 6302).
 - 2.2 Die Postscheckgebühren sind bei Titel 513, die Spesen im Auslandsüberweisungsverkehr bei Titel 546 1 zu buchen.
3. Im ersten Absatz meines RdErl. v. 25. 5. 1959 (SMBl. NW. 632) ist das Datum „31. 3. 1959“ durch das Datum „21. 9. 1967“ zu ersetzen, da der RdErl. v. 31. 3. 1959 inzwischen aufgehoben worden ist.

„Der Bundesminister der Finanzen
II A/6 — H 2135 — 1/70

Bonn, den 24. Juni 1970

Betr.: Zahlungen an Empfänger im Ausland;
hier: ÜberweisungsspesenBezug: Meine Rundschreiben vom 27. Februar 1958
(MinBlFin S. 338)
und vom 9. April 1959 (MinBlFin S. 350)

Zur Klärung von Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit den bei Auszahlungen an Empfänger im Ausland anfallenden Überweisungsspesen auftreten, teile ich folgendes mit:

1. Sind von Bundeskassen Auszahlungen zu leisten, so haben sie das Geld gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) auf ihre Kosten und Gefahr dem Empfangsberechtigten an seinen Wohnsitz oder den Ort seiner gewerblichen Niederlassung zu übermitteln, sofern sich nicht aus einer Vereinbarung oder aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses, das der Zahlung zugrunde liegt, etwas anderes ergibt. Zahlungen an Empfänger im Inland sind, abgesehen von den Gebühren im Postscheckverkehr, kosten- und gebührenfrei. Auf § 20 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (MinBlFin S. 832) nehme ich Bezug. Beim Überweisungsverkehr ins Ausland fallen jedoch Spesen an. Die Deutsche Bundesbank trägt die bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen des Bundes, seiner Sondervermögen und der Länder zugunsten von Empfängern im Ausland (ausgenommen Massenüberweisungen) anfallenden eigenen und fremden Spesen selbst, soweit sie weniger als 10 DM betragen. Überweisungsspesen ab 10 DM werden dem Auftraggeber oder dem Empfänger berechnet. Auf Nr. 3 meines Rundschreibens vom 9. April 1959 (MinBlFin S. 350) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

Damit der Bund nicht mit Spesen belastet wird, die der Empfänger zu tragen hat, ist bei der Anordnung von Auszahlungen an Empfänger im Ausland in jedem Fall zu prüfen, ob die Überweisungsspesen vom Bund oder vom Empfänger zu tragen sind. Auf §§ 7 Abs. 1, 34 Abs. 2 BHO weise ich hin. Ich bitte deshalb, die anordnenden Stellen Ihres Geschäftsbereiches anzuweisen, in der Begründung derartiger Auszahlungsanordnungen durch einen entsprechenden Vermerk anzugeben, ob der Bund oder der Empfänger der Zah-

lung die Überweisungsspesen trägt („Die Überweisungsspesen trägt der Bund/Empfänger“).

2. Bundeskassen, die als Einheitskassen (vgl. § 79 Abs. 3 BHO, § 5 Abs. 1 RKO) Kassengeschäfte für Dienststellen anderer Zweige der Bundesverwaltung wahrnehmen, werden als Amtskassen dieser Dienststellen tätig. Die bei der Ausführung von Zahlungsaufträgen an Empfänger im Ausland anfallenden Überweisungsspesen sind deshalb, soweit sie vom Bund zu tragen sind, Aufwendungen dieser Kassen in Erledigung ihrer eigenen Kassenaufgaben. Die Überweisungsspesen sind demgemäß nicht aus den Haushaltsmitteln der Dienststelle zu leisten, von der die Auslandszahlung angeordnet wird, sondern von derjenigen Dienststelle, zu der die Kasse organisatorisch gehört.

Für den rechnungsmäßigen Nachweis der Postscheckgebühren sowie der Überweisungsspesen, die für Auszahlungen an Empfänger im Ausland durch Inanspruchnahme der Deutschen Bundesbank oder — gemäß Nr. 2 meines Rundschreibens vom 9. April 1959 in Ausnahmefällen — eines anderen, billigeren Kreditinstituts anfallen, bedarf es keiner förmlichen Auszahlungsanordnungen, weil hierfür nach Nr. 31 Ziff. 2 Buchstaben f) und g) meines Rundschreibens vom 8. April 1953 (MinBlFin S. 317) allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt ist.

Die Postscheckgebühren sind bei Tit. 513 01, die Spesen im Auslandsüberweisungsverkehr bei Tit. 539 99 zu buchen.

Die Kassen haben die aufgrund der allgemeinen Auszahlungsanordnung gebuchten Postscheckgebühren und Überweisungsspesen der zuständigen Stelle zur Eintragung in die Haushaltsüberwachungsliste (§ 42 RWB) anzuzeigen.

3. Für die zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Dienststellen gelten die Ausführungen zu vorstehend Nr. 1 und 2 entsprechend. Für die bei den Oberfinanzkassen anfallenden Postscheckgebühren und Auslandsüberweisungsspesen ist nach Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben g) und k) der Vollzugsbestimmungen für den Geschäftsbereich der Reichsfinanzverwaltung (VB RRO) zu § 68 Abs. 1 Buchst. d) RRO allgemeine Auszahlungsanordnung erteilt.

Das vorstehende Rundschreiben wird im Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen veröffentlicht.

Im Auftrag
Dr. Hiehle "

— MBl. NW. 1970 S. 1214.

640

Richtlinien**über die Bereitstellung landeseigener Grundstücke zur Errichtung von Studentenwohnheimen**RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1970 —
VS 2260 — 2 — III A 1

1. Gemäß der mir durch das Haushaltsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Ermächtigung können für Verwaltungszwecke nicht mehr benötigte landeseigene Grundstücke zur Errichtung von Studentenwohnheimen im Wege des Erbbaurechts für eine bestimmte Zeit, die mit dem Erbbauberechtigten zu vereinbaren ist, längstens jedoch für einen Zeitraum von 34 Jahren, bereitgestellt werden.
2. Abweichend von § 47 Abs. 1 RHO kann zur Festsetzung einer sozial tragbaren Miete ein niedrigerer als der marktübliche Erbbauzins erhoben werden.
3. Die Höhe des Erbbauzinses setzt der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten — Geschäftsbereich Hochschulwesen — fest.
4. Der Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen — benennt die für den Studentenwohnheimbau benötigten Grundstücke und schlägt dem Finanzminister die Höhe des zu erhebenden Erbbauzinses vor.

— MBl. NW. 1970 S. 1214.

6410
203207**Räumung von landeseigenen Wohnungen**RdErl. d. Finanzministers v. 16. 7. 1970 —
VS 1420 — 4 — III A 1

Nach § 1 LUKG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG kann Umzugskostenvergütung für Umzüge aus Anlaß der Räumung einer landeseigenen Wohnung zugesagt werden, wenn die Wohnung auf Veranlassung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Behörde im dienstlichen Interesse geräumt werden soll. Ich weise hierzu auf folgendes hin:

1. Soll eine landeseigene Wohnung im dienstlichen Interesse freigemacht werden, so ist für die Kündigung des Mietverhältnisses die Behörde zuständig, die als Vertragspartner aufgetreten ist und den Mietvertrag für das Land abgeschlossen hat.
2. Die für die Kündigung des Mietverhältnisses zuständige Dienststelle ist im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 4 BUKG ermächtigt, die Räumung einer landeseigenen Wohnung im dienstlichen Interesse zu veranlassen.
3. Die Zusage der Umzugskostenvergütung wird von den in den einzelnen Ressorts jeweils zuständigen Stellen erteilt; die sachlichen Voraussetzungen für die Umzugskostenzusage aus Anlaß der Räumung einer landeseigenen Wohnung ergeben sich aus den Nummern 1.2 bis 1.43 VVzLUKG.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1215.

670

**Organisation
der Verteidigungslastenämter
und Lohnstellen**RdErl. d. Finanzministers v. 20. 7. 1970 —
VL 1112 — 2 — III B 3

Das mit meinem RdErl. v. 10. 1. 1963 (SMBL. NW. 670) bekanntgegebene Anschriftenverzeichnis der Behörden der Verteidigungslastenverwaltung im Lande Nordrhein-Westfalen wird wie folgt geändert:

1. In Nummer II.3 ist „Fernruf-Nr. 3 11 15“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 5 42 22 41“
2. In Nummer III.7 ist „Fernruf-Nr. 52 51“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 65 75“
3. In Nummer III.9 ist „Fernruf-Nr. 2 50 71 u. 2 50 81“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 2 81“
4. In Nummer VII.3 ist „Fernruf-Nr. 3 11 15“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 5 42 22 41“
5. In Nummer VII.7 ist „Fernruf-Nr. 6 30 01“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 5 11“
6. In Nummer VII.9 sind „Oberstadtdirektor“ und „Fernruf-Nr. 58 41“ zu streichen und dafür einzusetzen „Oberkreisdirektor“ und „Fernruf-Nr. 13“
7. In Nummer VII.11 ist „Fernruf-Nr. 2 50 71 u. 2 50 81“ zu streichen und dafür einzusetzen „Fernruf-Nr. 2 81“
8. Nummer VII.13 ist zu streichen
9. In Nummer VII.18 sind „Burchardstr. 43“ und „Fernruf-Nr. 3 44 45“ zu streichen und dafür einzusetzen „Königsstr. 51—53“

— MBl. NW. 1970 S. 1215.

71110

Ausführung des BundeswaffengesetzesRdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 13. 7. 1970 — Z/B 2 — 36 — 12 — 46/70

1. Zur Ausführung des Bundeswaffengesetzes hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundeswaffengesetz (VwvBWaffG) vom 16. Juni 1970 erlassen, die als Beilage Nr. 17/70 zum Bundesanzeiger Nr. 111 vom 24. Juni 1970 veröffentlicht worden ist. Sie kann zum Preise von 1,50 DM zuzügl. 0,20 DM Porto und Verpackung bei der Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., 5 Köln 1, Postfach 108006, gegen Nachnahme oder gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Köln 834 00 bezogen werden.
2. Die VwvBWaffG, die sich auf Art. 84 Abs. 2 des Grundgesetzes stützt, dient dem bundeseinheitlichen Vollzug des Gesetzes. Sie bezweckt insbesondere die einheitliche Auslegung der im Gesetz und in der Durchführungsverordnung enthaltenen waffen- und munitionstechnischen Begriffe, eine einheitliche Regelung des Erlaubnisverfahrens nach § 5 und § 11 BWaffG und eine reibungslose Zusammenarbeit der für die Durchführung des Gesetzes zuständigen Behörden.
3. Ich bitte die Regierungspräsidenten, die Polizeibehörden und das Eichamt Köln, die VwvBWaffG zu beachten.
4. Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1970 S. 1215.

8300

**Anwendung
des § 5 der Verordnung zur Durchführung
des § 30 Abs. 3 und 4 BVG**RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 7. 1970 —
II B 2 — 4201.5 (3/70)

- 1 In der Verordnung zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG hat die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund der Ermächtigung des § 30 Abs. 7 Buchstabe a) BVG die jeweils geltenden beamtenrechtlichen Besoldungsgruppen des Bundes als allgemeine Vergleichsgrundlage herangezogen. Die in § 5 der Verordnung getroffene Regelung erstreckt sich auf alle selbständig Tätigen ohne Rücksicht auf die Art der Erwerbstätigkeit oder die Größe des Betriebes. Allgemeine Befähigungsnachweise wie Schulausbildung, Berufsausbildung, Meisterprüfung und Hochschulausbildung sind die entscheidenden Merkmale für die Einstufung nach den Besoldungsgruppen. Dieser Weg der Einstufung ist gewählt worden, weil der Verordnungsgeber von der Voraussetzung ausging, daß der Grad der Schul- oder Berufsausbildung einen Anhaltspunkt für den mutmaßlichen Erfolg auch bei selbständiger Tätigkeit bildet. Abgesehen von dem Besuch einer allgemeinbildenden Schule treffen diese Überlegungen in erster Linie auf die Fälle zu, in denen die Befähigungsnachweise auch für den tatsächlich ausgeübten Beruf erbracht worden sind. Das bedeutet für die Anwendung des § 5 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG, daß eine abgeschlossene Berufsausbildung, eine abgelegte Meisterprüfung oder eine abgeschlossene Hochschulausbildung nur zu berücksichtigen ist, wenn sie die Grundlage für den Beruf bildet, auf dessen Ausübung sich die Schädigung nachteilig auswirkt, oder wenn sie das wirtschaftliche Ergebnis in diesem Beruf erheblich fördert. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei der Ausbildung Grundlagen vermittelt wurden, die auch in dem tatsächlich ausgeübten selbständigen Beruf verwertbar sind und Gegenstand einer Prüfung waren.

2 Bei selbständig Tätigen ist, abgesehen von Beschädigten mit Mittelschulausbildung und den unter 2.1 geregelten Fällen, immer dann von dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG als Durchschnittseinkommen auszugehen, wenn eine Meisterprüfung tatsächlich abgelegt worden ist oder ohne die Schädigung wahrscheinlich abgelegt worden wäre. Zum Vergleich kann diese Besoldungsgruppe jedoch nicht herangezogen werden. Bei der Vielfalt an Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Bereich der selbständigen Tätigkeit ist nicht mit der notwendigen Sicherheit zu beurteilen, wann ein der Meisterprüfung entsprechender Befähigungsnachweis vorliegt. Sofern der Beschädigte bereits für den Zeitpunkt der Schädigung auch ohne Meisterprüfung einen überdurchschnittlichen beruflichen Erfolg nachweisen kann, ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG vorliegen.

2.1 Unter den nachstehend aufgeführten Voraussetzungen ist jedoch bei der Berechnung des Berufsschadens- und des Schadensausgleichs ebenfalls das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG zugrunde zu legen.

2.11 Die Meisterprüfung stellt eine besondere berufliche Qualifikation dar, weil sie hinsichtlich der gestellten Anforderungen über den üblichen Rahmen einer Berufsausbildung hinausgeht. Ein selbständig Tätiger mit abgelegter Meisterprüfung hat wegen seiner qualifizierten Ausbildung im allgemeinen günstigere Erwerbschancen als ein selbständig Tätiger ohne Meisterprüfung. Günstigere Erwerbschancen können auch den selbständig Tätigen eingeräumt werden, die außergewöhnliche berufliche Leistungen aufwiesen, eine Meisterprüfung jedoch allein deswegen nicht ablegen konnten, weil diese Möglichkeit erst später durch Rechtsvorschriften eröffnet wurde. Aus diesem Grunde hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 28. November 1967 — 8 RV 409/66 — zu Recht ausgeführt, daß das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG auch dann als Vergleichseinkommen heranzuziehen sei, wenn ein Landwirt mit außergewöhnlichen Leistungen die Meisterprüfung deshalb nicht ablegen konnte, weil die Möglichkeit zur Ablegung einer solchen Prüfung erst nach seinem Tod geschaffen worden ist. Das zum Schadensausgleich (§ 40 a BVG) ergangene Urteil des Bundessozialgerichts vom 28. November 1967 hat auch für die Beurteilung des Anspruchs auf Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG grundsätzliche Bedeutung.

2.12 Günstigere Erwerbschancen hat das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 19. Oktober 1967 — 8 RV 851/66 — auch den selbständig tätigen Handwerkern ohne abgelegte Meisterprüfung eingeräumt, die aufgrund der Ausnahmenvorschriften der Handwerksordnung einen Handwerksbetrieb führen dürfen. Die Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2) unterscheidet drei verschiedene Personengruppen, die zur selbständigen Führung eines Handwerksbetriebes berechtigt sind:

1. Handwerker, die eine Meisterprüfung abgelegt haben (§ 7 HwO),
2. Handwerker, die ohne Ablegung einer Meisterprüfung eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO besitzen und
3. Handwerker, die ohne Ablegung der Meisterprüfung bei Inkrafttreten der Handwerksordnung zur selbständigen Ausübung eines Handwerks berechtigt waren (§ 119 HwO).

Die Handwerksordnung geht grundsätzlich vom Befähigungsprinzip aus. Dieses Prinzip wird auch durch die Ausnahmeregelung der §§ 8 und 119 HwO materiell nicht durchbrochen. Ein Bewerber, der eine Ausnahmegenehmigung nach § 8 HwO erhält, muß über dieselben fachlichen, kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnisse verfügen, wie sie bei der Meisterprüfung gefordert werden. Lediglich die Form des Nachweises dieser Kenntnisse ist

vereinfacht. Durch § 119 HwO wird der bei Inkrafttreten der HwO vorhandene tatsächliche Besitzstand gewahrt. Hierbei wird zwar nicht auf die fachliche Qualifikation im Einzelfall abgestellt, es wird jedoch generell davon ausgegangen, daß durch die bereits erfolgte selbständige Führung eines Handwerksbetriebes eine gewisse Qualifikation bewiesen worden ist. Entsprechendes gilt auch für Handwerker, die nach § 71 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) ihre Eintragung in die Handwerksrolle beantragen können. In diesen Fällen ist nach § 5 Abs. 1 der Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG bei der Bemessung des Berufsschadens- und Schadensausgleichs ebenfalls ohne abgelegte Meisterprüfung das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 BBesG als Vergleichseinkommen heranzuziehen, wenn auf Grund der Ausnahmeregelungen der §§ 8, 119 HwO und § 71 BVFG ein Handwerksbetrieb selbständig geführt worden ist oder ohne die Schädigung wahrscheinlich geführt würde.

2.13 Nach § 16 Abs. 2 der Anordnung des Reichsbauernführers vom 30. Januar 1939 — betr. die Grundregel des Reichsnährstandes für die Ausbildung in der Fischerei (Verkündungsblatt des Reichsnährstandes Nr. 11 S. 79) — erhielten Fischer sowie Fischzüchter ohne Ablegung einer Meisterprüfung auf Antrag den Meisterbrief, wenn sie vor 1900 geboren waren und die Landesbauernschaft die Voraussetzungen, die an die Person eines Meisters und an seine Betriebsführung gestellt werden müssen, als erfüllt ansah. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß nach § 1 der Dritten Verordnung über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks vom 18. Januar 1935 (3. HVO; RGBl. I S. 15) nur den in der Handwerksrolle eingetragenen Personen der selbständige Betrieb eines Handwerks gestattet und nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung die Eintragung in die Handwerksrolle von der Ablegung der Meisterprüfung abhängig war. Davon abweichend blieben auch ohne abgelegte Meisterprüfung nach § 20 Abs. 1 und 2 der 3. HVO natürliche Personen eingetragen, die bereits vor dem 1. Januar 1932 eingetragen waren oder zwar nach diesem Zeitpunkt in die Handwerksrolle eingetragen wurden, aber vor dem 1. Januar 1900 geboren waren oder bis zum 31. Dezember 1939 den Nachweis erbrachten, daß sie den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 der 3. HVO (u. a. abgelegte Meisterprüfung) nunmehr genügten. Die in § 20 Abs. 2 der 3. HVO enthaltene Auflage, den in § 3 Abs. 1 genannten Befähigungsnachweis zu erbringen, wurde durch § 4 der Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Handwerksrechts vom 17. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2046) außer Kraft gesetzt. Ein diesbezüglicher Widerruf erfolgte bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) vom 17. September 1953 (BGBl. I S. 1411) nicht. Zwar wurden die zuvor genannten Verordnungen durch § 121 Abs. 2 Nr. 5 dieses Gesetzes aufgehoben, jedoch blieb nach § 112 des gleichen Gesetzes die bei seinem Inkrafttreten vorhandene Berechtigung, ein Handwerk selbständig zu führen, hiervon unberührt.

3 Nach § 5 Abs. 1 letzter Satz der VO ist eine andere Schulausbildung einer Mittelschulausbildung nur dann gleichwertig, wenn das Abschlußzeugnis des anderen Bildungsganges allgemein und ohne zusätzliche Bedingungen mindestens für das Berufsziel in einem Beruf, der die Grundlage für die selbständige Tätigkeit bildet, wie das Abschlußzeugnis von Mittelschulen gewertet wird. Das Bundessozialgericht hat mit Urteilen vom 17. 3. 1970 — 9 RV 260/69 — und vom 9. 4. 1970 — 8 RV 445/69 — entschieden, daß die Ergänzung des § 5 Abs. 1 der VO zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG durch die Änderungsverordnung vom 28. Februar 1968 (BGBl. I S. 194) keine rechtliche Änderung darstellt. Vielmehr enthalte § 5 Abs. 1 letzter Satz der VO zur Durchführung des § 30 Abs. 3 und 4 BVG in der gültigen Fassung lediglich eine erläuternde

Definition des Begriffes der dem erfolgreichen Besuch einer Mittelschule gleichwertigen Schulausbildung. Durch die Neufassung der genannten Bestimmung sind bis dahin bestehende Auslegungszweifel behoben worden.

- 4 Für das Land Nordrhein-Westfalen ist in dem Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 14. 1. 1963 (SMBL. NW. 203010) festgelegt, welche andere Schulausbildung der Mittelschulausbildung gleichwertig ist. Die dort getroffene Regelung ist auch den Einstufungen im Rahmen des Berufsschadens- und Schadensausgleiches zugrunde zu legen.
- 5 Die Abschußzeugnisse der Fachschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sind generell den Abschußzeugnissen von Mittelschulen nicht gleichwertig, da es sich in der Regel nicht um allgemeinbildende Schulen handelt, sondern um Schulen, die auf bestimmte Berufe vorbereiten. So verleihen zum Beispiel die Bergschulen, die Technikerschulen, die Fachschulen für Wirtschaftlerinnen und die kaufmännischen Fachschulen nicht dieselben Berechtigungen wie der erfolgreiche Abschuß der Mittelschule.
- 6 Soweit früher auch Volksschulabsolventen, die nach einer Lehrzeit eine Gesellen- oder Facharbeiterprüfung bestanden hatten, zum Studium an einer Staatsbauschule zugelassen wurden, mußten diese Studienbewerber ein bis zwei Vorsemester, die zur Hebung ihrer Allgemeinbildung dienten, erfolgreich abgeschlossen haben. Damit hatten diese Studienbewerber einen dem Mittelschulabschuß gleichwertigen Bildungsstand und sind in etwa mit Volksschulabsolventen vergleichbar, die im Rahmen des heutigen zweiten Bildungsweges über den Erwerb der Fachschulreife (für Richtung Technik) die Zulassung zum Studium an einer Ingenieurschule erlangen. Bei Absolventen einer Ingenieurschule ist daher in jedem Falle eine dem Mittelschulabschuß gleichwertige Schulausbildung anzunehmen.
- 7 Im übrigen habe ich keine Bedenken, bei der Prüfung, ob eine andere Schulausbildung der Mittelschulausbildung gleichwertig ist, in den Fällen, in denen Zeugnisse von Schulen aus dem Bereich anderer Bundesländer vorgelegt werden, nach den vom Bundesminister des Innern im Rundschreiben vom 2. März 1964 — II A 4 — 71073 — 216/62 — (GMBL. 1964 S. 215; BVBl. 1967 S. 106 Nr. 54) aufgezeigten Grundsätzen zu verfahren.

Meinen RdErl. v. 21. 1. 1969 (SMBL. NW. 8300) hebe ich hiermit auf.

— MBL. NW. 1970 S. 1215.

2000
20301

Errichtung des Instituts für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen in Hilden

Bek. d. Innenministers v. 14. 7. 1970 —
II B 4 — 6.72.02 — 41/70

Die Einrichtung führt vom 8. 6. 1970 an die Bezeichnung „Institut für öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen“.

Mein RdErl. v. 10. 2. 1965 (MBL. NW. S. 256/SMBL. NW. 2000) wird insoweit geändert.

— MBL. NW. 1970 S. 1217.

Hinweise

Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums

Land Nordrhein-Westfalen

1. Sonderheft — Juni 1970

(Preis dieser Sondernummer 4,50 DM zuzügl. Portokosten)

Verzeichnis der notwendigen und für die Hand des Schülers zum dauernden Gebrauch bestimmten Schulbücher gemäß § 3 Abs. 1 LFG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 4. 1970 (GV. NW. S. 298)

Inhaltsübersicht

	Seite		Seite
1. Allgemeines	2	Berufsfachschule; landwirtschaftliche Berufsfachschule Landbau und Gartenbau; zum Teil als Berufsgrundschulversuch	37
2. Verzeichnis der notwendigen Schulbücher	3	Berufsfachschule A; landwirtschaftliche Berufsfachschule; ländliche Hauswirtschaft — einjährig	38
Grundschule	3	Berufsfachschule B; landwirtschaftliche Berufsfachschule; ländliche Hauswirtschaft — einjährig	38
Hauptschule	3	Berufsfachschule; landwirtschaftliche Berufsfachschule; ländliche Hauswirtschaft — zweijährig	39
Sonderschule; Schule für Geistigbehinderte	4	Berufsfachschule; hauswirtschaftl., sozialpflegerischer, gewerblicher Richtung	40
Sonderschule; Schule für Lernbehinderte	5	Berufsfachschule; einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen gewerbl. Richtung	41
Realschule	6	Berufsfachschule; einjährige Berufsfachschule für Realschulabsolventen hauswirtschaftlicher Richtung	42
Aufbaurealschule	7	Berufsfachschule; zweijährige Berufsfachschule; Pflegevorschule	43
Abendrealschule	8	Berufsfachschule; gewerbl.-techn. Berufsfachschule	44
Altsprachliches Gymnasium	9	Konservatorium	44
Neusprachliches Gymnasium	10	Berufsaufbauschule; allgemein-gewerblicher, hauswirtschaftlich-pflegerischer und sozialpädagogischer Fachrichtung	45
Mathematisch-naturwissenschaftliches Gymnasium	11	Kaufmännische Fachschule; Eisenwaren und Hausratshandel	46
Sozialwissenschaftliches Mädchengymnasium	13	Kaufmännische Fachschule; Möbelhandel	47
Wirtschaftswissenschaftliches Gymnasium	14	Kaufmännische Fachschule; Hotel- und Gaststättengewerbe	47
Musisches Gymnasium	15	Kaufmännische Fachschule für den Außenhandel	48
Erziehungswissenschaftliches Gymnasium	16	Kaufmännische Fachschule; Betriebswirtschaft	49
Aufbaugymnasium	17	Kaufmännische Fachschule für elektronische Datenverarbeitung	49
Gymnasium in Aufbauform für Realschulabsolventen	18	Fachschule für Mode	50
Gymnasium für Frauenbildung zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife	19	Fachschule für Sozialpädagogik	50
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (3jährige Form)	21	Fachschule für Heimerzieherinnen	51
Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (3jährige Form)	22	Fachschule für Landwirtschaft; Höhere Landbauschule	52
Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (3jährige Form)	22	Fachschule für Landwirtschaft; Landwirtschaftsschule, Abt. Landbau	53
Naturwissenschaftliches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (4jährige Form)	23	Fachschule für Gartenbau; Lehranstalt für Gartenbau	54
Pädagogisch-musisches Gymnasium in Aufbauform zur Erlangung einer fachgebundenen Hochschulreife (4jährige Form)	24	Fachschule für Obst- und Gemüsebau	54
Abendgymnasium	25	Fachschule für Forstwirtschaft	54
Kolleg	26	Fachschule für Landwirtschaft; Landwirtschaftsschule, Abt. Hauswirtschaft	55
Gewerblich-technische und bergmännische Berufsschule	27	Fachschule für Wirtschaftserinnen der ländlichen Hauswirtschaft	56
Allgemein-gewerbliche Berufsschule	27	Fachschule für Hauswirtschaftsmeisterinnen	56
Berufsschule; Jungarbeiterinnen	28	Fachschule für Wirtschaftserinnen	57
Kaufm. Berufsschule	29	Fachschule; Technikerschulen für Maschinenbau und verwandte Fachrichtungen	58
Landwirtschaftliche Berufsschule; Landbau	29	Fachschule; Technikerschulen für Starkstromtechnik, Nachrichtentechnik, Elektronik	61
Landwirtschaftliche Berufsschule; Gartenbau	30	Fachschule; Technikerschulen für Bautechnik und Holztechnik	63
Landwirtschaftliche Berufsschule; ländliche Hauswirtschaft	30	Fachschule; Technikerschulen für Chemotechnik und Galvanotechnik	64
Landwirtschaftliche Berufsschule; landwirtschaftliche Jungarbeiter	31	Fachschule; Technikerschulen für textiltechnische Fachrichtungen	65
Hauswirtschaftliche Berufsschule; Hauswirtschaftliche Lehrlinge	31	Fachschule; Technikerschulen für technische Kaufleute	67
Hauswirtschaftliche Berufsschule; Hausgehilfen	32	Fachoberschule für Technik	70
Berufsschule; Pflegevorschule	32	Fachoberschule für Wirtschaft	71
Berufsfachschule; zweijährige Handelsschule	33	Fachoberschule für Hauswirtschaft	71
Berufsfachschule; dreijährige Handelsschule	34	Fachoberschule für Sozialpädagogik	71
Berufsfachschule; zweijährige höhere Handelsschule mit gymnasialem Zweig	35	Fachoberschule für Gestaltung	72
Berufsfachschule für Kinderpflegerinnen	36		
Berufsfachschule zur Ausbildung von Gymnastiklehrern und Gymnastiklehrerinnen	37		

Nr. 8 — Juli 1970

(Einzelpreis dieser Nummer 2,— DM zuzügl. Portokosten)

Inhalt

A. Amtlicher Teil

I Kultusminister

Richtlinien für den Bau von Grundschulen und Hauptschulen; hier: Raumprogramm für den Schulkindergarten. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 5. 1970	253
Förderung von Sportbauten für kommunale Schulen. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 5. 1970	253
Übergang von Absolventen der Ingenieurschulen oder gleichrangiger Bildungseinrichtungen zu Hochschulen. Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Ministerpräsidenten v. 3. 6. 1970	253
Schulbaurichtlinien. Raumprogramme der Sonderschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 8. 6. 1970	253
Vorsitz in Zeugniskonferenzen und Versetzungskonferenzen an den Gymnasien. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 6. 1970	262
Versetzungsordnung für die Berufsfachschulen gewerblich-technischer Richtung. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 5. 1970	262
Lehrpläne für gewerblich-technische Berufsschulen; hier: Lehrplan für Elektromechaniker. RdErl. d. Kultusministers v. 30. 4. 1970	263
Dauer der Berufsschulpflicht; hier: Befreiung der Schüler von Ergänzungsschulen (kaufmännische Schulen) vom weiteren Besuch der Berufsschule nach Abschluß einer staatlichen Ergänzungsprüfung. RdErl. d. Kultusministers v. 2. 6. 1970	263
Übergangsregelung für Höhere Handelsschüler und Abiturienten; hier: Aufnahme in das Wintersemester 1970/71 und das Sommersemester 1971. RdErl. d. Kultusministers v. 1. 5. 1970	264
Fachoberschulen; hier: Praktikantenvertrag für die Einrichtungen Hauswirtschaft — Sozialpädagogik — Sozialarbeit. RdErl. d. Kultusministers v. 9. 5. 1970	264
Schülerfluggemeinschaften. RdErl. d. Kultusministers v. 3. 6. 1970	267

II Ministerpräsident — Geschäftsbereich Hochschulwesen —

Verwaltungsvorschriften für die Verleihung der Rechtsstellung und Bezeichnung eines Honorarprofessors an einer wissenschaftlichen Hochschule gemäß § 16 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 11. 6. 1970	267
Sozialbeitragsordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 1. 6. 1970	268
Ingenieurschulen und Höhere Fachschulen; hier: 1. Prüfungsgebühren, 2. Laboratoriumsersatzgelder. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 1. 4. 1970	268
Richtlinien für die Förderung der Studierenden der Bibliothekar-Lehrinstitute. RdErl. d. Ministerpräsidenten v. 6. 5. 1970	268

B. Nichtamtlicher Teil

Stellenbesetzung im Sekretariat der Kultusministerkonferenz	268
Ferienkurse der Pädagogischen Stiftung Cassianum in Donauwörth	268
Wanderführerlehrgang	269
Buchhinweise	269
Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 8. bis 26. Juni 1970	270
Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 25. Mai bis 25. Juni 1970	271

— MBl. NW. 1970 S. 1219.

II.

Personalveränderung

Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei

Es wurde ernannt:

Regierungsrat G. Steinert zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1970 S. 1219.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.